Die Abgaben, welche in den Geeuferstaaten von den Schiffen (und beren Ladungen) fur die Benutung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, durfen die zur Unterhaltung Diefer Unftalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. (Sie unterliegen der Ge-nebmigung der Reichsgewalt.) §. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe (und deren Ladungen) gleichzustellen. — Ene höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. — Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse. Urt. V. S. 24. Die Reichsges malt allein hat die Gesetzgebung über den Schiffahrtebetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Fluffen, Ranaten und Geen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flogbaren Buftande durchströmen oder begrenzen, fie übermacht die Ausführung der darüber erlaffenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Bafferstraßen und über die Mündungen der in dieselben fich ergießenden Nebenfluffe. - Es fteht ihr zu, im Intereffe des allgemeinen deutschen Berfehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Berbefferung der Schiffbarkeit jener Wafferstraßen und Flugmundungen anzuhalten. Die Bahl der Berbefferungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanale und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen (§. 24. Die Reichssymmalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberausssicht über gewalt hat das Necht der Gesetzgebung und die Oberalsstätzen die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchstromenden oder begrenzenden Fluffe und Geen und über die Mundungen der in dieselben fallenden Rebenfluffe fo wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denfelben. - Auf welche Beife die Schiffbarkeit diefer Fluffe erhalten oder verbeffert werden foll, beftimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Bafferstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlaffen. Doch steht es der Reichs gewalt zu, wenn fie es im Intereffe des allgemeinen Berfehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flogerei auf denfelben zu erlaffen, fo wie einzelne Sluffe unter derfelben Borausfegung den oben ermabnten gemeinsamen Fluffen gleichzuftellen. Die Reichsgewalt ift befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserftraßen anzuhalten.) (§. 25–27. wesentlich gleichlautend.) Art. VI. (§. 28. gleichlautend.) §. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schute des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Berkehrs für nothwendig erachtet, Eisen bahnen angulegen, (die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie felbst Gisenbahnen anzulegen) wenn der Einzelstaat, in deffen Gebiet die Anlage erfolgen foll, deren Ausführung ab-lehnt. Die Benutung der Eisenbahnen für Reichszwecke fteht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. (§. 30–32. wesentlich gleichlautend.) Art. VII. (§. 33 und §. 34. gleichsautend.) §. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions und Berbrauchssteuern gestellt schieht unter (nach Anordnung und) Oberaufsicht der Reichegemalt. (Uns dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Daggabe der ordentlichen Budgets fur die Ausgabe des Reiches vorwegge-nommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Gin besonderes Reichsgeset wird hierüber das Rabere feststellen.) (8. 36–40. gleichlautend.) Art. VIII. §. 41. Die Reichoge-walt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaussicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarise, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. (Daffelbe forgt für gleichmäßige Unwendung der Gefepe durch Bollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Der rung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Versehrs zu ordenen.) (S. 42. gleichlautend. Dann folgt der in dem preuß. Entwurse ausgelassene S.: Die Reichsgewalt hat die Besugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Nechnung des Reiches in Gemäßheit eines Neichsgesehrs zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten). (S. 44 gleichlautend). Urt. IX. (S. 45–47 wesentlich gleichlautend.) Urt. X. (S. 48 entspricht S. 47 der deutschen Reichsversassung.) S. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunöchst \$. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matricularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen, (seinen Antheil an den Einkunsten aus den Zöllen den gemeinsamen Broductions und Berbrauchöfteuern ange-en) S. 50. Die Reichsgewalt ift befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu contrahiren. (Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einfünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen. S. 51. Die Reichsgewalt ist besugt, in aus Berordentlichen Fällen Reichssteuern auszulegen und zu erheben aus lassen zu lassen zu mehren zu mehren zu mehren zu mehren zu mehren zu mehren zu nach gerenstiere oder erheben zu laffen, fo wie Unleiben zu machen oder fonftige Schulden zu contrabiren.) Urt. XI. (s. 50 entspricht §. 52.) (Urt. XII. gleichkautend.) Urt. XIII. (s. 60 entspricht bem

S. 62. Dann folgt S. 63 .: Die Reichsgewalt ift befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begrundung derfelben erforderlichen Gesetze in der fur die Beranderung der Berfaffung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.) (§. 61 — 63 entspricht §. 64 – 66 der deutschen Reichsverfassung.) (Art. XIV. gleich lautend.) (Fortsetzung folgt.)

Berlin, 2. Juni. Die Regierungen von Breugen, Sachsen und Sannover haben über Die Ginfegung eines Bundes : Schiedegerichts

folgende Uebereinkunft getroffen :

Das provisorische Schiedsgericht der ver: bundeten Staaten.

S. 1. Die Königlichen Regierungen von Breugen, Sachsen und Sannover verpflichten fich, spätestens am 1. Juli c. ein provisorifches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu laffen, beffen ichiederichter: licher Entscheidung fie sich nach Maßgabe ber im S. 4 enthaltenen Competeng-Bestimmungen untermerfen.

S. 2. Diefes Schiedsgericht ift zusammengefest aus Bundesrichtern, von denen Breußen 3, Sachsen 2, Hannover 2 ernennen. Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diefen Ernennungen seinen Ständen eine

Mitwirfung einzuräumen.

S. 3. Das Gericht foll feinen Git zu Erfurt nehmen; ben Borfit

führt bas altefte ber von Breugen ernannten Mitglieber.

§. 4. Die Berbundeten unterwerfen fich bem Urtheile biefes proviforischen Bundes = Schiedsgerichts: a) in allen benjenigen Fallen, welche nach ben §§. 124 und 125 bes von ihnen vorgelegten Ent wurfs ber Reichsverfaffung bem Reichsgerichte überwiefen finb, infoweit folche vor befinitiver Ginführung ber Reichsverfaffung in Frage fommen fonnen, namentlich in ben Fallen von: 1) politifchen und privatrechtlichen Streitigfeiten aller Urt zwischen ben verbundeten Staa: ten; 2) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfühigkeit und Regentichaft in berfelben; 3) Streitigkeiten zwischen ber Regierung eines ber verbundeten Staaten und beffen Bolfevertretung über bie Gultigfeit ober Muslegung ber Landesverfaffung; 4) Rlagen ber Ungehörigen eines ber verbundeten Staaten gegen Die Regierung be8= felben, wegen Aufhebung ober verfaffungswidriger Beranderung ber Landesverfaffung. Klagen der Angehörigen eines der verbundeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletung ber Landesverfaffung konnen bei bem Schiedegerichte nur angebracht werben, wenn bie in der Landesverfaffung gegebenen Mittel ber Abhulfe nicht zur Anwendung gebracht werben fonnen. 5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetlichen Mittel der Abhulfe erschöpft find; 6) Untlage gegen bie Minifter ber verbundeten Staaten, infofern fie Die minifterielle Berantwortlichfeit betreffen und bie eigenen Lanbesgerichte bazu nicht competent find; 7) Klagen gegen bie verbundeten Staaten, wenn die Berpflichtung, bem Anfpruche Genuge zu leiften, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ift; fo wie wenn die gemein= schaftliche Berpflichtung gegen mehr als Ginen Staat in Giner Rlage geltend gemacht wird. Ferner überweisen fie ber Competeng bes provisorischen Schiedsgerichts: b) alle biejenigen Beschwerben, welche als Beranlaffung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache fommen und nicht durch den Berwaltungsrath ober die Civilcommiffarien im Wege gutlicher Berhandlung zu erlebigen ober lediglich ben Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen fein möchten. c) Alle Rechtshandel, welche unter den Berbundeten felbft aus der Bollgiehung bes gegenwärtigen Bundniffes erwachfen, infofern auch hier Die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent fein mochten.

S. 5. Der Beitritt zu bem Bundniffe wird feiner Regierung verftattet, welche fich nicht in gleichem Dage ber Entscheibung bes provi-

forischen Schiedsgerichtes unterwirft.

§. 6. Die naheren Bestimmungen über bie Ginfebung bes Gerichts, bas Berfahren vor demfelben und die Bollziehung feiner Entscheidungen follen durch ben Berwaltungsrath ber verbundeten Staaten erlaffen werben. Die Mitglieder bes Gerichts werben mit ber Bearbeitung ber besfallfigen Gefegentwurfe beauftragt.

Diese Uebereinfunft ift ben beutschen Regierungen mit einer Note

mitgetheilt worden, aus der wir einige Gate hervorheben:

Nachdem feit mehr als 30 Jahren Die Thatigfeit ber Gefammt: regierung Deutschlands auf berjenigen Bahn, welche wenigstens Preugen und Sannover bereits auf bem Wiener Congresse als die nothwendige mit Bestimmtheit bezeichnet und geforbert haben, gurudgeblieben mar, indem man ein Bundesgericht verweigerte und damit Die Thatigkeit ber Bundesregierung lediglich nach ben Grundfagen bes augenblicklichen Bortheils bemeffen wiffen wollte, ift es beut zu Tage nicht mehr genug, Berathungen über funftige Abstellung ber lebel zu pflegen, vielmehr muß ba, wo ein fo lange erfanntes und fo beftimmt bezeichnetes Bedurfniß vorliegt, unmittelbar eingegriffen werben.

Die verbundeten Regierungen haben bas in bem Entwurfe ber Reichs= verfaffung begrundete Inftitut bes Reichsgerichts fur eines ber bebeutendsten und wirksamsten halten muffen, und so haben sie sich entsichloffen, ein provisorisches Bunbes = Schiedsgericht als Borläufer jener großen nationalen Institution fofort ins Leben treten

zu laffen.